

17. Gesetz über die Pädagogische Hochschule, Änderung, Zulassungsbedingungen für die Kindergarten- und die Primarstufe

Antrag der Redaktionskommission vom 16. November 2022

Vorlage 5796b

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hierzu haben wir von der KBIK (*Kommission für Bildung und Kultur*) einen Rückkommensantrag zu Paragraph 6 erhalten. Ich schlage Ihnen vor, gleich hier über das Rückkommen abzustimmen. Sie sind einverstanden.

Der Rückkommensantrag wurde bereits von der Redaktionskommission geprüft. Somit wäre eine dritte Lesung nicht notwendig. Für ein Rückkommen braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über den Rückkommensantrag

Für Rückkommen auf Paragraph 6 stimmen 153 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum erreicht und Rückkommen beschlossen.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Wir behandeln den Antrag an der entsprechenden Stelle.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft. Wir haben in Paragraph 6 Absatz 1 kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen und beim Absatz 3 haben wir den Verweis auf Absatz 1 beschränkt und literae e und f gestrichen. Das ist auch im Antrag der KBIK so. Und wir haben den Paragraphen 7a gestrichen, den hätte man bereits in der ersten Lesung streichen können. Das ist eine redaktionelle Änderung, weil wegen der Umstellung dieser Paragraph nicht mehr nötig ist. Besten Dank. Und wie gesagt, den Änderungsantrag der KBIK haben wir ebenfalls bereits geprüft.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6.

Antrag der KBIK:

Wer zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule gemäss Abs. 1 zugelassen ist, ist zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität berechtigt.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Sie erinnern sich, vor zwei Wochen hat der Kantonsrat den sogenannten Nomenklatur-Antrag angenommen. Die Nummerierung bei Paragrafen 6 und 7 im PH-Gesetz wurde angepasst. An der Sitzung der Redaktionskommission wurde nun festgestellt, dass diese Umstellung bei Paragraf 6 Absatz 3 eine gewisse Unschärfe gegenüber der ursprünglichen Fassung mit sich bringt. Es ist nicht mehr ganz klar, ob wirklich nur die Sekundarlehrkräfte gemeint sind oder ob der Kreis auch weiter gefasst werden könnte.

Für die Kommission war aber immer klar: Sie wollte den ursprünglichen Sinn des Gesetzes beibehalten. Der von einer Mehrheit befürwortete Nomenklatur-Antrag sollte lediglich eine Umstellung innerhalb des Gesetzes vornehmen. In der Praxis ist auch klar: Es gibt an der Universität Zürich nur Lehrveranstaltungen für angehende Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer. Deshalb ist diese Frage vielleicht eine akademische. Aber wenn man ein neues Gesetz macht, dann soll es auch möglichst perfekt sein. Weil dieser Paragraf also neu formuliert werden muss und es sich nicht nur um eine redaktionelle Änderung handelt, muss der Antrag von der KBIK eingebracht werden.

Die Kommission empfiehlt ohne Gegenstimme, den Antrag anzunehmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 159 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KBIK zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Eine dritte Lesung erübrigt sich, das wurde eingangs erwähnt, da der Artikel von der Redaktionskommission schon geprüft wurde.

§§ 7, 7b, 8, 15, 15a und 16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Marginalie zu Paragraf 17

Marginalie zu Paragraf 19

Marginalie zu Paragraf 20

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2022

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 70 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der bereinigten Vorlage 5796b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.